
Mirak-Weißbach-Stiftung

Mainz-Kastel

Satzung

Fassung vom 8. Juni 2012

Satzung

der

Mirak-Weißbach-Stiftung

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Rechtsform	2
2.	Stiftungszweck	2
3.	Gemeinnützigkeit	3
4.	Stiftungsvermögen.....	3
5.	Erträge des Stiftungsvermögens/Zuwendungen.....	4
6.	Vorstand.....	4
7.	Beschlussfassung des Vorstandes.....	5
8.	Rechnungslegung.....	6
9.	Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung.....	7
10.	Anfallberechtigung.....	7
11.	Stiftungsaufsicht	7

1. Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Mirak-Weißbach-Stiftung“.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Sie hat ihren Sitz in Mainz-Kastel.

2. Stiftungszweck

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie die Förderung der Aus- und Fortbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch ideelle und finanzielle Unterstützung; dabei sollen insbesondere Personen in und aus Armenien sowie Personen mit armenischen Wurzeln gefördert werden, die ihre Eltern verloren haben oder von ihren Eltern verlassen wurden (Waisenkinder, Straßenkinder).
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - finanzielle Unterstützung von Waisenhäusern in Armenien und anderen Ländern (Errichtung, Erhaltung und Betrieb einschließlich der Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel),
 - finanzielle Unterstützung von Kindergärten und Spielplätzen in Armenien und anderen Ländern (Errichtung, Erhaltung und Betrieb einschließlich der Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel),
 - die Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zur Aus- und Weiterbildung an die in Nr. 2.1 genannten Personen und
 - Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken (einschließlich der Anschaffung von Wirtschaftsgütern, soweit

diese nicht in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet werden sollen)
(Mittelweitergabe im Sinne des § 58 Nr. 2 AO),

sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dies zu lassen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter, ihre Erben/Rechtsnachfolger und Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder die Gemeinnützigkeit gefährden oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO (Unmittelbarkeit), sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 2 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten. Der Stiftung ist es im steuerlich zulässigen Maß gestattet, Mittel durch eigene wirtschaftliche Aktivitäten zu beschaffen.

4. Stiftungsvermögen

- 4.1 Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- 4.2 Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

4.3 Das Stiftungsvermögen kann nach eigenem Ermessen des Vorstands in anderes Vermögen umgeschichtet werden.

5. Erträge des Stiftungsvermögens/Zuwendungen

5.1 Die Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

5.2 Höchstens ein Drittel der Erträge darf dazu verwendet werden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

6. Vorstand

6.1 Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens zehn Mitgliedern.

6.2 Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Verwendung der verfügbaren Mittel, die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen, Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

6.3 Die Stifter Frau Muriel Mirak-Weißbach und Herr Michael Weißbach sind Mitglieder des Vorstands auf Lebenszeit. Nach dem Ableben des letzten Stifters oder dem Rücktritt des letzten Stifters aus dem Vorstand werden Frau Julia Mirak-Kew und Frau Jennifer Mirak-Leach als Mitglied des Vorstands auf Lebenszeit bestimmt. Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstands durch den Vorstand selbst bestellt und abberufen. Dabei können weitere Mitglieder als Vorstand auf Lebenszeit bestellt werden. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zehn Jahre; Wiederberufung ist möglich. Bei der Abstimmung über die Abberufung eines der übrigen Mitglieder hat das Mitglied, über dessen Abberufung beschlossen werden soll, kein Stimmrecht.

6.4 Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- 6.5 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen; der Vorstand kann entscheiden, dass einzelne Vorstandsmitglieder oder der Vorstand insgesamt für ihre bzw. seine Tätigkeit fremdüblich vergütet werden, wenn und soweit dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und dies der Führung der laufenden Geschäfte förderlich ist.
- 6.6 Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- 6.7 Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, vertritt dieses Mitglied die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern wird die Stiftung von zwei Mitgliedern vertreten, wobei eines dieser Mitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein muss. Vorstände auf Lebenszeit vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich stets allein.
- 6.8 Der Vorstand kann einzelne oder alle Vorstände von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Vorstände auf Lebenszeit sind stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7. Beschlussfassung des Vorstandes

- 7.1 Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, fasst dieser seine Beschlüsse allein. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern werden die Beschlüsse einstimmig, bei mehr als zwei bestellten Vorstandsmitgliedern durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus Satzung und Gesetz nicht ein weitergehendes Mehrheitserfordernis ergibt. Stimmenthaltungen und unwirksame Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ist ein Mitglied des Vorstands als Vorstand auf Lebenszeit berufen, entscheidet dieses stets allein; die übrigen Vorstandsmitglieder haben dann eine beratende Funktion. Sind mehrere Mitglieder des Vorstands als Vorstand auf Lebenszeit berufen, gelten die Bestimmungen dieser Nr. 7.1 Satz 2 entsprechend; die weiteren Mitglieder des Vorstands haben nur beratende Funktion.
- 7.2 Der Vorsitzende des Vorstands hat mindestens jährlich und im Übrigen soweit erforderlich oder falls von einem anderen Vorstandsmitglied verlangt, eine Vor-

standssitzung einzuberufen. Die Vorstandssitzung wird durch einfachen Brief oder durch elektronische Mail an die anderen Vorstandsmitglieder unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, bei Eilbedürftigkeit mit angemessen kürzerer Frist, einberufen. Die Tagesordnung kann in derselben Form mit einer Frist von drei Tagen, bei Eilbedürftigkeit mit angemessen kürzerer Frist, vor der Vorstandssitzung ergänzt werden.

- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ seiner Mitglieder (einschließlich evt. lediglich beratender Mitglieder) anwesend oder aufgrund schriftlicher, für den Einzelfall erteilter Vollmacht vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, muss binnen zehn Tagen eine neue Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 7.4 Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend oder aufgrund schriftlicher, für den Einzelfall erteilter Vollmacht vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorschriften nicht eingehalten wurden.
- 7.5 Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, telefonisch, per Telefax, per e-Mail oder auf sonstige Art und Weise gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen und kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- 7.6 Über die Sitzungen und die außerhalb vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) Niederschriften zu fertigen und von allen anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8. Rechnungslegung

- 8.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8.2 Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt:

- Vermögensübersicht mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember
- Erträge aus dem Stiftungsvermögen
- Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens
- eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks

9. Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

- 9.1 Der Vorstand beschließt, über die Änderung der Satzung. Insbesondere kann der Vorstand über eine Zweckerweiterung, eine Zweckänderung, die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder Körperschaften beschließen. Der Vorstand beschließt auch über die Auflösung der Stiftung. Solche Entscheidungen sind auch ohne das Vorliegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse zulässig.
- 9.2 Der Änderungsbeschluss erfordert einen einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Vorstands.
- 9.3 Die Satzungsänderung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

10. Anfallberechtigung

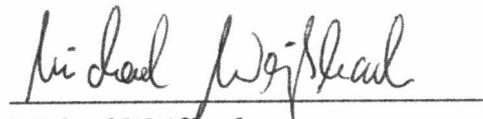
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Bereich der Jugendförderung und der Förderung der Ausbildung. Die begünstigte(n) Körperschaft(en) oder juristische(n) Person(en) des öffentlichen Rechts wird/werden durch Beschluss des Vorstandes benannt.

11. Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Mainz-Kastel, den 8.6.2012


Muriel Mirak-Weißbach


Michael Weißbach

Anerkannt
Darmstadt, den 1. August 2012
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Olhardt

